

Konzept zur Umsetzung der Coronavirus-Testverordnung

Vorwort

- 1 **Kontaktdaten**
- 2 **Begriffe**
- 3 **Monatlicher Bedarf an Schnelltests**
- 4 **Beschaffung von Schnelltests**
- 5 **Personal zur Durchführung der Schnelltests**
 - 5.1 **Einweisung in die Testungen**
- 6 **Sicherstellung der Personalkapazitäten**
- 7 **Zu testende Personengruppen und Häufigkeit der Testungen**
 - 7.1 **Neuaufnahme oder Wiederaufnahme der Versorgung**
 - 7.2 **Mitarbeiter**
 - 7.2.1 **Nicht geimpfte Mitarbeiter**
 - 7.2.2 **Geimpfte Mitarbeiter**
 - 7.3 **Patienten und Tagespflegegäste**
 - 7.4 **Besuchende Angehörige von Patienten im Betreuten Wohnen/in Wohngemeinschaften**
 - 7.5 **Sonstige externe Personen**
- 8 **Schutzausrüstung**
- 9 **Räumlichkeiten**
 - 9.1 **Alter Markt**
 - 9.2 **Haus Mühlenbach**
 - 9.3 **Ambulant**
- 10 **Information der zu testenden Personengruppen**
- 11 **Genehmigung zur Testdurchführung bei gesetzlich betreuten Pflegebedürftigen**
- 12 **Testungen**
 - 12.1 **Vorbereitung**
 - 12.2 **Durchführung**
 - 12.3 **Entsorgung**
 - 12.4 **Dokumentation**
- 13 **Meldung positiver Befunde und weiteres Vorgehen**
- 14 **Evaluation und Anpassung des Konzeptes**
- 15 **Mitgeltende Dokumente**
- 16 **Freigabe**

KT.CASE.GL.250	Seite 1 von 8	Version 03/09-2021
Erstellt von Dr. Kristina Bürkle		Freigegeben von Ulrike Caselato

Vorwort

Basis dieses Konzeptes ist die „Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV)“ vom 14. Oktober 2020.

Ziel des Konzeptes ist die Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2.

Soweit nicht anders angegeben, sind Testungen freiwillig.

Aktuelle Änderungen und Ergänzungen sind in **ROT** geschrieben.

Version 1 dieses Testkonzept wurde dem Gesundheitsamt des Landkreises Osnabrück zur Genehmigung vorgelegt.

1 Kontaktdaten

Pflegeteam Ulrike Caselato GmbH
Hunteburger Str. 23
D-49179 Ostercappeln
Telefon 05473 – 9596 - 0
Fax 04573 – 9596 - 1020

2 Begriffe

Zur einfacheren Lesbarkeit wird anstelle von **PoC-Antigen-Test** nachfolgend ausschließlich der Begriff **Schnelltest** verwendet.

Als **vollständig geimpft** werden Personen bezeichnet, die zweimal mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 geimpft wurden und deren letzte Impfung mindestens 15 Tage zurückliegt.

Registrierte Kontaktpersonen sind bei der Pflegeteam Ulrike Caselato GmbH schriftlich benannte Angehörige oder Freunde eines Patienten oder Tagespflegegastes, die während der COVID-19 Pandemie ein priorisiertes Besuchsrecht haben.

3 Monatlicher Bedarf an Schnelltests

Nach Einreichung dieses Konzeptes beim Gesundheitsamt werden für einen Zeitraum von bis zu 30 Tagen, jedoch längstens bis zu einer diesbezüglichen Feststellung des Gesundheitsamtes, Schnelltests gemäß den Maßgaben des § 6 Abs. 3 Satz 3 TestV beschafft und genutzt.

Zur Umsetzung dieses Testkonzeptes ist

- ein Bedarf von 20 Schnelltests monatlich pro Bewohner im Betreuten Wohnen
- ein Bedarf von 10 Schnelltests pro ambulant versorgter Person

erforderlich.

Unser Pflegedienst versorgt derzeit

- 126 Patienten im Ambulanten Dienst, von denen 12 zusätzlich die Tagespflegen in den Einrichtungen Alter Markt und Haus Mühlenbach besuchen
- 39 Patienten im Betreuten Wohnen/in den Wohngemeinschaften für an Demenz Erkrankte im Haus Mühlenbach, Hunteburger Str. 23, 49179 Ostercappeln-Venne
- 18 Patienten im Betreuten Wohnen/in der Wohngemeinschaft für an Demenz Erkrankte in der Einrichtung Alter Markt, Große Str. 5, 49179 Ostercappeln.

KT.CASE.GL.250	Seite 2 von 8	Version 03/09-2021
Erstellt von Dr. Kristina Bürkle		Freigegeben von Ulrike Caselato

Hieraus resultiert ein monatlicher Bedarf von 2.520 Schnelltest, nämlich

- 1.140 (114 x 10) Schnelltests für Patienten des Ambulanten Dienstes
- 240 (12 x 20) Schnelltests für Tagespflegegäste
- 1.140 (57 x 20) Schnelltests für Patienten im Betreuten Wohnen/in Wohngemeinschaften für an Demenz Erkrankte.

4 Beschaffung von Schnelltests

Es werden ausschließlich Schnelltests erworben, die die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien erfüllen und die auf der entsprechenden Übersicht des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte unter www.bfarm.de/antigentests veröffentlicht sind.

5 Personal zur Durchführung der Testungen

Die Durchführung der Testungen erfolgt durch medizinisches Fachpersonal, welches eine Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung der Schnelltests erhalten hat.

5.1 Einweisung in die Testung

Die Einweisung der für die Testung verantwortlichen Pflegekräfte erfolgte durch

- Heinrich Macke (Betriebsarzt)
Hausärztliche Gemeinschaftspraxis Macke/Melches
Herringhauser Str. 6
D-49163 Bohmte

6 Sicherstellung der Personalkapazität

Erforderliche Personalkapazitäten werden bereitgestellt für Testungen

- von ambulant versorgten Patienten
- von Patienten im Betreuten Wohnen/in Wohngemeinschaften
- von Tagespflegegästen
- von MitarbeiterInnen mit direktem Kontakt zu Patienten/Tagespflegegästen (Pflege, Betreuung, Hauswirtschaft, Reinigungsdienst, Fahrdienst).

Testungen von besuchenden Angehörigen, die vor Ort wohnen, werden zweimal wöchentlich zu festgelegten Zeiten angeboten. Bei Angehörigen, die nicht vor Ort wohnen, finden Testungen nach telefonischer Absprache statt.

Die notwendigen Personalkapazitäten werden im Dienstplan berücksichtigt. Die Zuständigkeiten sind allen Beschäftigten im Unternehmen bekannt.

7 Zu testende Personengruppen und Häufigkeit der Testungen

Sofern nicht anders beschrieben, ist ein wöchentlicher Testrhythmus geplant. Beim Vorliegen von Symptomen bei Mitarbeitern, Patienten und/oder Tagespflegegästen wird unmittelbar getestet.

Unabhängig von den unten genannten Fallkonstellationen besteht für asymptomatische Kontaktpersonen (§ 2 TestV) und asymptomatische Personen, die in den letzten zehn Tagen in einer Einrichtung nach § 3 Abs. 2 TestV tätig waren, eine solche besucht haben oder durch eine solche behandelt, betreut, gepflegt oder untergebracht wurden (§ 3 TestV), ein Anspruch auf die Durchführung eines PCR-Tests. **Ein solcher PCR-Test kann nicht von MitarbeiterInnen der Pflegeteam Ulrike Caselato GmbH durchgeführt werden.**

KT.CASE.GL.250	Seite 3 von 8	Version 03/09-2021
Erstellt von Dr. Kristina Bürkle		Freigegeben von Ulrike Caselato

7.1 Neuaufnahme oder Wiederaufnahme der Versorgung

Alle pflegebedürftigen Personen, die in die ambulante Versorgung oder als Tagespflegegast aufgenommen werden oder in eine Einrichtung des Betreuten Wohnens/in Wohngemeinschaften für an Demenz Erkrankte (Haus Alter Markt und Haus Mühlenbach) einziehen, müssen, sofern sie nicht vollständige geimpft sind, vor der Aufnahme der Versorgung einen negativen PCR-Test (Mund-Nasen-Abstrich) vorlegen.

Gleiches gilt für Patienten und Tagespflegegäste, deren Versorgung beispielsweise nach einem Krankenhausaufenthalt wieder aufgenommen wird.

Ein PCR-Test muss von einem Arzt oder von Mitarbeitern eines Testzentrums durchgeführt werden. Das Testergebnis darf nicht älter als 48 Stunden sein. Für den Fall, dass die PCR-Kapazitäten nicht ausreichen, kann ausnahmsweise zur Sicherstellung der Versorgung ein Schnelltest durch die Einrichtung erfolgen.

7.2 Mitarbeiter

7.2.1 Nicht geimpfte Mitarbeiter

Um Testlücken > 48 h zu vermeiden, müssen sich alle nicht geimpften Mitarbeiter der Pflegeteam Ulrike Caselato GmbH regelhaft alle zwei Tage vor Dienstbeginn einem Schnelltest unterziehen, unabhängig davon, ob der Vortag ein Arbeitstag oder dienstfrei war.

Neue, nicht geimpfte Beschäftigte werden vor Arbeitsaufnahme regelhaft mit einem PoC-Antigen-Test (Schnelltests) getestet (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 TestV).

Der Dienst darf bei einem positiven Testergebnis nicht verrichtet werden, solange eine Überprüfung des Ergebnisses (i.d.R. durch einen PCR-Test) nicht abgeschlossen ist und das Gesundheitsamt im Fall eines positiven Befundes einer weiteren Beschäftigung nicht zugestimmt hat.

7.2.2 Geimpfte Mitarbeiter

Für vollständig geimpfte Mitarbeiter entfällt die oben beschriebene Testpflicht. Obwohl das RKI zu der Einschätzung gelangt ist, dass vollständig Geimpfte für das Infektionsgeschehen nur noch eine zu vernachlässigende Rolle spielen, wird für vollständig geimpften Mitarbeiter trotzdem mindestens eine Testung pro Woche empfohlen.

7.3 Patienten und Tagespflegegäste

Unabhängig davon, ob sie geimpft oder nicht geimpft sind, werden Patienten und Tagespflegegäste einmal wöchentlich mit einem Schnelltests getestet (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 TestV). Es besteht keine Testpflicht, der Test wird angeboten.

7.4 Besuchende Angehörige von Patienten im Betreuten Wohnen/in Wohngemeinschaften

Besuchern, die regelmäßig in die Pflegeeinrichtung kommen (registrierte Kontaktpersonen), wird, unabhängig davon, ob geimpft oder nicht geimpft, ein wöchentlicher Test angeboten. Besuchern, die nur unregelmäßig kommen oder noch nie zu Besuch in der Einrichtung waren, wird ein Test vor dem ersten Besuch angeboten (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 TestV).

Bei positivem Testergebnis sind das Betreten der Einrichtung und damit auch ein Besuch des pflegebedürftigen Angehörigen bis zur Vorlage eines negativen PCR-Tests untersagt.

7.5 Sonstige externe Personen

Dienstleistern (z.B. Friseur, Fußpflege, Podologe), Therapeuten, Ärzten, Seelsorgern und vergleichbaren externen Personen wird, unabhängig davon, ob geimpft oder nicht geimpft, ein wöchentlicher Test angeboten.

Bei positivem Testergebnis ist ein Betreten der Einrichtung bis zur Vorlage eines negativen PCR-Tests untersagt.

8 Schutzausrüstung

KT.CASE.GL.250	Seite 4 von 8	Version 03/09-2021
Erstellt von Dr. Kristina Bürkle		Freigegeben von Ulrike Caselato

Testungen werden nur dann angeboten, wenn die erforderliche persönliche Schutzausrüstung (PSA) vorhanden ist. Die Schutzausrüstung wird von der für die Durchführung der Testungen verantwortlichen Mitarbeiterin

- Helena Gerstenberger

verwaltet, bei Bedarf ausgegeben und entsprechend Verbrauch nachbestellt.

Zur erforderlichen PSA gehören

- FFP2-Masken
- Schutzhandschuhe
- Schutzkittel
- Schutzbrille oder Visier.

Wenn es während einer Testung zu einer Kontamination der Schutzausrüstung kommt, ist diese zu wechseln, um eine Kontamination der Umgebung auszuschließen.

9 Räumlichkeiten

9.1 Alter Markt

Die Testungen von Tagespflegegästen, Patienten im Betreuten Wohnen bzw. Patienten der Wohngemeinschaft sowie von Mitarbeitern findet im Dienstzimmer der Betreuung (Abstrichraum) statt. Wartezonen sind der Personalaufenthaltsraum (nur für Mitarbeiter), für alle übrigen der genannten Gruppen der Aufenthaltsraum im 1. OG der Einrichtung.

Besuchende Angehörige und sonstige externe Personen (vgl. Kapitel 7.5) werden in der Tiefgarage getestet (Abstrichbereich) und warten hier in einem optisch abgetrennten Wartebereich.

Für die Durchführung der Schnellteste bei besuchenden Angehörigen werden wöchentlich zwei Termine, nämlich dienstags, 11:30 bis 12:00 Uhr und donnerstags, 14:00 bis 16:00 Uhr angeboten. Für Angehörige, die nicht vor Ort wohnen und erfahrungsgemäß eher an Wochenenden zu Besuch kommen, werden nach telefonischer Absprache mit der Verwaltung Sammeltermine an den Wochenenden vereinbart.

In allen o.g. Räumen ist eine ordnungsgemäße Entsorgung der verwendeten Materialien und eine Lüftung möglich. Die Räumlichkeiten sind entsprechend ausgeschildert.

9.2 Haus Mühlenbach

Im Haus Mühlenbach erfolgen die Testungen von Tagespflegegästen, Patienten im Betreuten Wohnen bzw. Patienten der Wohngemeinschaft im Dienstzimmer Altbau (Abstrichraum), als Warteräume fungieren die Aufenthaltsräume im Alt- und Neubau.

Mitarbeiter und Besucher werden im Dienstzimmer im Altbau (Abstrichraum) getestet, als Wartebereich steht das Personalbüro zur Verfügung.

Für die Durchführung der Schnellteste bei besuchenden Angehörigen werden wöchentlich zwei Termine, nämlich dienstags, 11:30 bis 12:00 Uhr und donnerstags, 14:00 bis 16:00 Uhr angeboten. Für Angehörige, die nicht vor Ort wohnen und erfahrungsgemäß eher an Wochenenden zu Besuch kommen, werden nach telefonischer Absprache mit der Verwaltung Sammeltermine an den Wochenenden vereinbart.

In allen o.g. Räumen ist eine ordnungsgemäße Entsorgung der verwendeten Materialien und eine Lüftung möglich. Die Räumlichkeiten sind entsprechend ausgeschildert.

9.3 Ambulant

KT.CASE.GL.250	Seite 5 von 8	Version 03/09-2021
Erstellt von Dr. Kristina Bürkle		Freigegeben von Ulrike Caselato

Die Testung der versorgten Patienten erfolgt entsprechend des Testrhythmus und der Routenplanung durch eine dafür zuständige und geschulte Pflegefachkraft im jeweiligen häuslichen Umfeld. Die notwendigen Materialien zur Durchführung der Testungen, also

- Schnelltests
- persönliche Schutzausrüstung
- Desinfektionsmittel

werden mitgeführt.

Bei der Testung im häuslichen Umfeld wird auf die Möglichkeit der Lüftung geachtet.

10 Information der zu testenden Personengruppen

Mitarbeiter, Patienten, Tagespflegegäste, besuchende Angehörige und sonstige externe Personen (vgl. Kapitel 7 ff.) werden mittels INFO.CASE.GL.254 - Durchführung von PoC-Antigen-Tests zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 über die Angebote zur Testung informiert. Angehörige erhalten darüber hinaus vorab ein Anschreiben, das über die Zeiten zur Testung und alle wichtigen Aspekte zur Testdurchführung informiert und erneut auf die Einhaltung der geforderten Hygiene (Händehygiene, Abstandsregelung, Tragen eines MNS/einer FFP2-Maske usw.) hinweist.

Das vorliegende Konzept wird auf der homepage www.pflegeteam-caselato.de veröffentlicht.

11 Genehmigung der Testdurchführung bei gesetzlich betreuten Pflegebedürftigen

Bei gesetzlich betreuten Patienten oder Tagespflegegästen ist grundsätzlich eine Genehmigung zur Testung beim Betreuer einzuholen. Die Genehmigung ist mittels FO.CASE.VW.251 - Einverständniserklärung zur Durchführung von PoC-Antigen-Tests zu dokumentieren und in der Patientenakte zu archivieren.

Der Betreuer kann sich über das Testergebnis informieren. Seitens der testenden Einrichtung wird der Betreuer bei einem positiven Testergebnis persönlich benachrichtigt, um ggfs. weitere erforderliche Maßnahmen abzustimmen.

12 Testungen

12.1 Vorbereitung

Der Abstrichraum verfügt über einen Tisch und drei Stühle. Händedesinfektionsmittel und Flächendesinfektionstücher sowie ein desinfizierbarer Abwurf sind vorhanden.

Flächen und Bestuhlung werden vor Arbeitsbeginn desinfiziert.

Schnellteste, persönliche Schutzkleidung (vgl. Kapitel 8) und Formulare zur Dokumentation der Abstriche werden bereitgelegt.

Das Anlegen der persönlichen Schutzkleidung erfolgt gemäß Ext. FO 256 - An- und Ablegen von Schutzkleidung (PSA).

12.2 Durchführung

Beschriftung des Test Kits mit Name, Vorname des zu Testenden.

Händedesinfektion und Entnahme des Probenmaterials aus dem oberen respiratorischen Trakt gemäß ST.CASE.HYG.255 - Abstrichtechniken – oberer Respirationstrakt.

Die Durchführung der Testungen erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorgaben und der Herstellerangaben unter Einhaltung der Anforderungen dieses Testkonzepts.

KT.CASE.GL.250	Seite 6 von 8	Version 03/09-2021
Erstellt von Dr. Kristina Bürkle		Freigegeben von Ulrike Caselato

12.3 Entsorgung

Die verwendeten Schnelltests werden in gesonderten Abwurfbehältern (Doppelsackverfahren) entsprechend der Herstellervorgaben und der gesetzlichen Rahmenbedingungen entsorgt.

12.4 Dokumentation

Die Durchführung der Testung wird mittels FO.CASE.GL.252(a bis d) - Durchführung PoC-Antigen-Test dokumentiert. Erfasst werden

- Name, Vorname der getesteten Person
- Datum
- durchführende Person (Hdz.)
- Testergebnis
- bei positivem Ergebnis das Datum der Meldung an das Gesundheitsamt.

Die Testergebnisse werden den Betroffenen nach Vorliegen unmittelbar mitgeteilt.

13 Meldung positiver Befunde und weiteres Vorgehen

Bei einem negativen Testergebnis ist kein weiteres Handeln erforderlich. Bei einem positiven Testergebnis erfolgt grundsätzlich eine telefonische oder eine schriftliche Rückmeldung an das Gesundheitsamt Landkreis Osnabrück, Telefon 0541 – 501 1111 oder E-Mail baopflege@lkos.de.

Wie in Kapitel 7.4 und 7.5 beschrieben, ist Angehörigen und sonstigen externen Personen mit positivem Testergebnis das Betreten der Einrichtungen bis zur Vorlage eines negativen PCR-Tests untersagt.

Bei positiv getesteten Mitarbeitern, Patienten und/oder Tagespflegegästen richtet sich das weitere Vorgehen nach den im Pandemieplan Teil B – Maßnahmen bei Verdacht auf oder bei nachgewiesener Infektion durch SARS-CoV-2 (COVID-19) beschriebenen Maßnahmen.

14 Evaluation und Anpassung des Konzeptes

Das Konzept wird in regelmäßigen Abständen vom Koordinationsteam (vgl. Pandemieplan, Seite 1) evaluiert und bei Bedarf angepasst.

15 Mitgeltende Dokumente

Pandemieplan SARS-CoV-2 (COVID-19)

Hygienemanagement

KT.CASE.HYG.274 – Hygienekonzept zum Besuchermanagement

FO.CASE.VW.251 - Einverständniserklärung zur Durchführung von PoC-Antigen-Tests

FO.CASE.GL.252(a bis d) - Nachweis über die Durchführung von PoC-Antigen-Tests

Externes Formular 253 - Meldung positiver PoC-Antigen-Tests an das Gesundheitsamt

FO.CASE.VW.260 – Interne Bestätigung der Durchführung eines PoC-Antigen-Tests

INFO.CASE.GL.254 - Durchführung von PoC-Antigen-Tests zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

ST.CASE.HYG.255 - Abstrichtechniken – oberer Respirationstrakt

Ext. FO 256 - An- und Ablegen von Schutzkleidung (PSA)

16 Freigabe des Konzeptes

KT.CASE.GL.250	Seite 7 von 8	Version 03/09-2021
Erstellt von Dr. Kristina Bürkle		Freigegeben von Ulrike Caselato

Gemäß § 6 Abs. 3 TestV wurde das vorliegende Konzept in der Version 01 am 13.11.2020 zur Genehmigung an das Gesundheitsamt Landkreis Osnabrück weitergeleitet.

Das zuständige Gesundheitsamt hat am 17.11.2020 festgestellt, dass im Rahmen dieses Testkonzepts monatlich eine Menge an

- 360 PoC-Antigen-Tests für die Einrichtung Alter Markt
- 780 PoC-Antigen-Tests für die Einrichtung Haus Mühlenbach
- 240 PoC-Antigen-Tests für die Tagespflegen
- 1140 PoC-Antigen-Tests für den Ambulanten Dienst

in eigener Verantwortung beschafft und genutzt werden kann.

KT.CASE.GL.250	Seite 8 von 8	Version 03/09-2021
Erstellt von Dr. Kristina Bürkle		Freigegeben von Ulrike Caselato